Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1692.) Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen. D. d. den 5ten Januar 1836.

A. O. v. 10 Febr. 1843. G. S. pro 1843 pag. 93.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bei den in Unsern Staaten fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten, vornehmlich durch die Erfahrung der neueren Zeiten, mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrgenommen. Theils hat die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten in zu viele kleine und erheblichen Unfällen nicht gewachsene Sozietäten oft die Zuverlässigkeit und Sicherheit der vertragsmäßigen Zahlungen und Leistungen an die Verunglückten erschwert und verletzt; theils haben bisher in fast allen diesen Sozietäten die Beiträge zu den Sozietätsfonds in sehr großen und unbilligen Mißverhältnissen zu den verschiedenen Graden der Feuersgefahr, welcher die einzelnen Theilnehmer nach Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude ausgesetzt sind, aufgebracht werden müssen; und endlich haben sich die in den einzelnen bisherigen Feuer-Sozietäts-Reglements enthaltenen Bestimmungen, durch welche die innern Rechts- und Verwaltungs-Verhältnisse geordnet werden sollen, meistens so unvollständig und unvollkommen gezeigt, daß die Revision und Berichtigung derselben zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist. Wir haben daher Allergnädigst befohlen, daß das gesammte Feuer-Sozietäts-Wesen einer allgemeinen Revision unterworfen werde, und nachdem dieselbe durch Unser Staats-Ministerium bewirkt, durch Unsern Staatsrath begutachtet, und Unsere sämmtlichen getreuen Stände darüber und über die besonderen Bedürfnisse einer jeden Provinz vernommen worden; so haben Wir in Folge Alles dessen darüber, welche öffentliche Feuer-Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet ist, in Unsern Staaten fortan bestehen sollen, Beschluß genommen und verordnen demnach, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll für die ganze Provinz Westphalen, in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als Ober-Präsidial-Bezirk hat, auch die Stadt Lippstadt mit eingeschlossen, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Februar 1836.)

der Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande, etablirte auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen.

§. 2. Die sämmtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten, sie mögen für größere oder kleinere Territorien, einzelne Kreise, Städte oder andere Abtheilungen bestimmt gewesen seyn, sollen aufgelöset und in die Provinzial-Sozietät verschmolzen werden.

Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen (§. 1. und 2.) nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen.

§. 2. b. Dagegen bezieht sich die vorausgesprochene Auflösung zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schaden-Ersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Baufuhren, Stroh-Lieferungen, Baumaterialien-Lieferungen und dergl. mehr oder minder vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel Kraft gegenwärtiger Verordnung erlöschen. Wo inzwischen, und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen, und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

> „daß sich die Nachbarn unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergl. nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Fall in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen",

da sollen dieselben nicht nur neben der Provinzial-Feuer-Sozietät, ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 11.), ferner bestehen dürfen, sondern es soll Uns auch in Betracht, daß es Orte und Zeiten giebt, in welchen Fuhren, Stroh und dergl. für Geld nicht zu haben oder in übermäßigem Preise sind, zum Wohlgefallen gereichen, wenn solche ersprießliche Vereine, die ihrer Natur nach nur klein seyn können, sich unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unserer Regierungen möglichst vervielfältigen.

Es müssen jedoch die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art einer Revision unterworfen, auch die Anordnung getroffen werden, daß ihr Daseyn und ihre Leistungen derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3. In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirk-

Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten in der Provinz Westphalen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungs-Zahlung aus der Sozietäts-Kasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5. Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk: „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

§. 6. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8. Jedoch sollen Pulvermühlen, Zuckersiedereien, Schwefelraffinerien, Terpentin- und Firniß-Fabriken, Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold, Kohlenschoppen (bei Hammer- und Hüttenwerken) und Theater-Gebäude wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 9. Diese Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§ 10. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 11. Es steht zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern: kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Pro-

Provinzial-Feuer-Sozietät, weder ganz noch zum Theil, aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuer-Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Provinzial-Feuer-Sozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuer-Kassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet; und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 47 b. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 12. Auch soll Jedermann, welcher seine Gebäude anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 17. zulässigen Versicherungs-Summe, binnen längstens vierzehn Tagen bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe, derjenigen Provinzial-Feuer-Sozietät, welcher der Versicherte mit eben diesen Gebäuden beizutreten befugt gewesen wäre, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der neuen Provinzial-Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt, und von der Provinzial-Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17 b. geprüft werden.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

§. 13. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab; wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäude-Besitzer in die neue Provinzial-Sozietät zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage das Weitere verordnet.

§. 14. Indessen soll fortan jeder Hypothekgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen; und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrument selbst zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuer-

Ver-

Versicherungs-Sozietät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der behörigen Feuer-Sozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothek-Gläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt, betrachtet werden: wie sein desfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Imgleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf befindlichen Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich ist; auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 15. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar jeden Jahres statt. Doch ist der Eintritt auch im Laufe des Jahres zu jeder Zeit verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird; die rechtliche Wirkung des Vertrags beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 77.) datirt ist. Der Austritt aus der Sozietät, so wie jede Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungs-Summen, soweit solche sonsten zuläßig ist, (§§. 14. und 27.), findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages statt.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

§. 17. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 16.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl Zehen theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourant-Werth ausgedrückt seyn.

§. 17 b. Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder,

der, der seine Gebäude anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungs-Summe muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Fall einer Assoziation bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät, erfolgen.

§. 18. Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 16.) nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht auf Kosten der Sozietät durch eine Abschätzungs-Kommission, welche aus zwei vereideten Sachverständigen besteht, wozu nur unbescholtene Männer ausgewählt werden dürfen, und von welchen wenigstens Einer stets ein Bauwerkmeister (Maurer oder Zimmermann) seyn muß.

§. 19. Diesen liegt zunächst ob, eine genaue Beschreibung der zu jedem einzelnen Gehöft gehörigen Gebäude nach dem unter A. hier beigefügten Muster abzufassen und zu vollziehen.

A. Seite 75.

§. 20. Diese Beschreibung muß sodann von der Ortsobrigkeit pflichtmäßig dahin bescheinigt werden, daß dieselbe nichts enthalte, was ihr, der Orts-Behörde, als wahrheitswidrig bekannt wäre.

§. 21. Endlich hat die Abschätzungs-Kommission die Werthtaxe selbst nach dem unter B. hier beigefügten Muster, wozu, in Zusammenfassung mit dem Muster A. (§. 19.), gedruckte Schemata auf Kosten der Sozietät gratis verabreicht werden, abzufassen.

B. Seite 76.

§. 22. Bei dieser Taxe ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise, der dermalige Werth der in dem Gebäude enthaltenen Bau-Materialien und Bauarbeiten festgestellt werde; die als nicht verbrennlich anzunehmenden Grundmauern bleiben dabei außer Anschlag.

§. 23. Diese den Werth in Preußischem Kourant ausdrückenden Taxen sind in doppelter Ausfertigung von den Taxatoren zu vollziehen und deren Unterschrift von der Ortsbehörde zu beglaubigen.

§. 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer ausgehenden Bestimmung der Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 25. Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der

der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, neue Beschreibungen beibringen, und, Falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt; ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

6. Erhöhung u. Heruntersetzung der Versicherungssume.

§. 27. In der Regel kann Jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. auch die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt: und eben so ist die Befugniß zu einer solchen Heruntersetzung, in Rücksicht auf die andern im §. 14. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekgläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekgläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

7. Beiträge der Interessenten, u. deren Klassifikation.

§. 28. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zu Bestreitung aller Ausgaben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungs-Summen (§. 30. u. ff.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß abgemessen und ein für allemal festgestellt, und müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden: den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder aber das anderthalbfache, doppelte desselben) festzusetzen.

§. 29. Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags erfolgt in der Regel in Einer Summe für den ganzen Jahresbedarf im Laufe des ersten Quartals: jedoch

jedoch steht es der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu, einzelnen Debenten ganz oder theilweise bis auf drei Monate Ausstand zu gewähren, und darnach andere Zahlungstermine zu setzen. Die nach Ablauf resp. des ersten Quartals oder der anderweitig nachgelassenen Fristen verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art, wie die öffentlichen Steuern, exekutivisch beigetrieben. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt, und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

§. 30. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit, Lage und Benutzung, und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät der Provinz Westphalen sieben Klassen stattfinden, und es gehören:

zur ersten Klasse isolirte massive Gebäude, worin sich keine Feuerstätte befindet, und die nicht zu Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen;

zur zweiten Klasse isolirte massive Wohngebäude; desgleichen sowohl isolirte halbmassive, als auch nicht-isolirte massive Gebäude, wenn die einen, wie die andern weder Feuerstätten enthalten, noch zu Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen;

zur dritten Klasse isolirte massive Gebäude mit geringfeuergefährlichen Gewerbe-Anlagen; ferner isolirte halbmassive und nicht-isolirte massive Wohngebäude; desgleichen isolirte nicht-massive oder nicht-isolirte halbmassive Gebäude, welche weder Feuerstätten enthalten, noch zu Aufbewahrung feuergefährlichen Materialien dienen;

zur vierten Klasse isolirte massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, und isolirte halbmassive Gebäude mit gering-feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen, ferner isolirte nicht-massive und nicht-isolirte halbmassive Wohngebäude; desgleichen nicht-isolirte und zugleich nicht massive Gebäude, welche weder Feuerstätten enthalten, noch zu Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien dienen;

zur fünften Klasse isolirte halbmassive und nicht-isolirte massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, desgleichen isolirte nicht-massive und nicht-isolirte halb-massive mit geringfeuergefährlichen Gewerbe-Anlagen; und nicht-isolirte nicht-massive Wohngebäude;

zur sechsten Klasse isolirte nicht-massive, und nicht-isolirte halb-massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen, desgleichen nicht-isolirte nicht-massive Gebäude, mit gering-feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen; endlich

zur siebenten Klasse nicht-isolirte nicht-massive Gebäude mit sehr feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen.

§. 31. a. Unter massiven Gebäuden werden hier diejenigen verstanden, welche steinerne oder feuerfeste Umfassungswände und eine Bedachung von Ziegeln, Lehmschindeln, Schiefer, Steinen oder Metall haben; jedoch auch noch diejenigen darunter mitbegriffen, deren Umfassungswände zu höchstens einem Viertheil

theil ihres Gesammtflächenraums (oder weniger) aus ausgemauertem Fachwerk bestehen, wenn der Ueberrest der Umfassung ganz massiv und zugleich das Dach ganz ohne Strohdocken ist. Als nicht-massive Gebäude werden hier alle diejenigen betrachtet, welche mit Stroh, Rohr, Holzspänen oder einem ähnlichen feuergefährlichen Material ganz oder theilweise gedeckt oder bekleidet sind, sie mögen übrigens gebaut seyn, wie sie wollen. Für halb-massiv gelten dann alle Gebäude, die nach den vorstehenden Bestimmungen weder den massiven noch den nicht-massiven beizuzählen sind.

Ueberall aber werden Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach demjenigen Theil, welcher der Feuergefährlichste ist, karakterisirt.

§. 31b. Isolirt heißen die nicht-massiven Gebäude nur, wenn sie zwölf Ruthen oder mehr, die massiven und halb-massiven aber schon, wenn sie fünf Ruthen oder mehr von den nächsten Gebäuden entfernt liegen. Gebäude, die zu einer und derselben Wirthschaft gehören, die sogenannten Einlieger- und Heuerlings-Wohnungen mit eingeschlossen, werden bei dieser Bestimmung als Ein Ganzes betrachtet, so daß ihre Lage und Zusammenhang untereinander in größerer, oder der oben bemerkten Nähe den Begriff der Isolirung nicht aufhebt.

§. 32a. Zu den sehr feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehören Cichorienfabriken, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken, Spiegel-Fabriken, Woll- und Baumwollen-Spinnereien, Theeröfen, Brennereien und Destillir-Anstalten aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flachs- und Hanf-Brakemühlen und Darren aller Art: dagegen werden Schmelz- und Hammerwerke aller Art, Stück- und Glockengießereien, Schmieden aller Art, Salzsiedereien, Dampfmaschinen, Ziegelöfen, Töpfereien, Oelmühlen, Windmühlen aller Art, gewerbweise betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Papierfabriken und Glashütten für gering feuergefährliche Gewerbe-Anlagen geachtet.

§. 32b. Der Begriff der feuergefährlichen Materialien wird dadurch erkennbar, daß Heu und Stroh und Alles, was in gleichem oder höherem Maaß feuergefährlich ist, dazu gehört. Sonst aber werden Ställe, Scheunen, Wirthschafts-Gebäude, Wasser-Korn-Mühlen und überhaupt alle Bauwerke, welche nicht zu den §. 32. a. bezeichneten Gewerbe-Anlagen gehören, den Wohngebäuden gleich geachtet.

§. 33a. Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten des Burgemeisters (welchem eventuell der Kreis-Landrath seine Bemerkungen beifügen kann, §§. 77. 79.) die Provinzial-Feuer-Sozietät zu bestimmen. Der Burgemeister hat dem Eigenthümer das Resultat seines Gutachtens sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Direktion bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage, und wenn etwa diese wider Vermuthen über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft

 gäbe,

gäbe, so kann solche von dem Eigenthümer selbst, oder von dem Burgemeister, oder sonst nach Gutfinden auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 33 b. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm nach seiner Wahl (§. 107.) der Weg des Rekurses, oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 33 c. Die Bestimmung der Provinzial-Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder respektiven schiedsrichterlichen Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermin ab (§. 15.), in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkt von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Jahresrate

in der ersten Klasse auf einen Silbergroschen,
in der zweiten Klasse auf Zwei Silbergroschen,
in der dritten Klasse auf Drei Silbergroschen,
in der vierten Klasse auf Vier Silbergroschen,
in der fünften Klasse auf Fünf Silbergroschen,
in der sechsten Klasse auf Sechs Silbergroschen, und
in der siebenten Klasse auf Sieben Silbergroschen

von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

§. 35. Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Burgemeister binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. Der Burgemeister hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 37. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38.

§. 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen: es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Straf-Beiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

9. Brandschaden-Taxe.

§. 40. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43. Dabei dient die der Versicherung zum Grunde liegende Beschreibung (§. 19.) und Taxe (§. 21. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 44. Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb acht Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreis-Landrath erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe, bloß unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch die Abschätzungs-Kommission (§. 18. ff.) zugezogen, und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkt, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen, und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 45. Bei dieser Verhandlung muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Däm-

Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Sprützen und andere Löschungs-hülfen und über sonstige die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliar-Vermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 46. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Fall hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 47b. Haften auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekschulden, die nach §. 14. beim Kataster gehörig vermerkt sind, so soll gleichwohl, vorausgesetzt, daß vorab die sonstige Insolvenz des Schuldners vollständig nachgewiesen ist, auch in dem Fall des §. 47. die Sozietät den Gläubigern für das Kapital, nicht aber für die Zinsen, in so weit gerecht werden, als solches ohne den Eintritt des Verbrechens ihres Schuldners hätte geschehen müssen.

§. 48. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden: so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in so weit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eignen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49. Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den

den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 50. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegs-Gebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zu Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51. Daß ein von Krieg führenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Fall vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es gerade zu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armee-Gefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 54. Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 55. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 56. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel, sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 44.), auf eine Quote des Gesammtwerths des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und dann davon in Abzug gebracht.

§. 57. Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wiederherzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung, dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 65.), vollendet ist. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht statt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monat und die zweite vier Monat nach dem sich ereigneten Brandschaden.

§. 57b. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monat nach dem sich ereigneten Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57c. Die Sozietäts-Kasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungs-Termine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w., auf einen andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungs-Summe bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter, und nach dessen Ermessen zulänglich, sicher gestellt wird.

§. 62. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so

so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

11. Folge des Brand-Unglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät u. auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 63. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Jahres, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 63 b. Doch soll es einem bisherigen Theilnehmer der Sozietät, welcher ein bei derselben versichertes Gebäude durch Brand gänzlich verloren hat und wiederherzustellen im Begriff ist, freistehen, auch auf die neuen durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten, welche entweder schon in dem in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Jedoch muß sowohl der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch die Abschätzungs-Kommission (§. 18. ff.), als auch die gewünschte Versicherungs-Summe in den Grenzen des §. 16. festgestellt werden: und wenn dann die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört werden, so erfolgt die Vergütung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet besonders nachgewiesen wird, in dem §§. 42. und 55. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 44. festzustellenden Verhältniß. Die Beiträge werden bei einer solchen Versicherung nach derjenigen Klasse bezahlt, in welcher das früher abgebrannte Gebäude gestanden hatte.

§. 64. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 18. bis 24. von neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls darnach berichtigt werden.

§. 65. In der Regel hat auch jeder Assozirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütungs-Gelder Anspruch (§. 57. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütungs-Gelder lediglich zum Bau verwendet werden.

§. 66. Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen; und in diesem Fall darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt,

bührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt denselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 47. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brand-Vergütungsgelder vorhanden sey: in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung der Kreisstände, welche darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern sind, gebunden.

12. Beamte der Sozietät.

§. 67. Die obere Leitung der Geschäfte der Sozietät führt, unter Ober-Aufsicht des Ober-Präsidenten, und mit der Firma „Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion", ein Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor: unter ihm werden diese Geschäfte von Amtswegen und unentgeldlich durch die Land-Räthe und Orts-Obrigkeiten (Oberburgemeister und Burgemeister) besorgt.

§. 68. Der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf je sechs Jahr erwählt und von Unserm Ministerium des Innern und der Polizei bestätigt. Seine Remuneration wird bei jeder neuen Wahl durch den Provinzial-Landtag dergestalt bestimmt, daß dieselbe auch mit zur angemessenen Deckung der Büreaukosten ausreicht.

§. 69. Außerdem wird ein Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendant, gleichmäßig durch Wahl des Provinzial-Landtages und Bestätigung Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, mit einem Gehalte von Ein Tausend Thalern, und gegen Bestellung einer Kaution von Fünf Tausend Thalern, welche gerichtlich zu deponiren und der Depositionsschein darüber bei dem Ober-Präsidenten aufzubewahren ist, auf Lebenszeit angestellt.

§. 70. Diese beiden einzigen besonderen Beamten der Sozietät werden übrigens in ihren Amts-Verhältnissen als Kommunal-Beamte nach den für solche bestehenden gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, und haben außer ihrer Besoldung keinen weiteren Anspruch auf Büreau-Kosten oder sonstige Entschädigungen.

§. 71. Die Lokal-Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge liegt den Elementar-Steuer-Erhebern gegen anderthalb Prozent Hebegebühr von den durch sie eingehobenen Beitrags-Summen ob. Die Kaution derselben soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämmtliche ihnen anvertraute Nebenfonds, und also auch für die Feuer-Sozietäts-Beiträge, mit haftet.

§. 72. Sofern die Gesammt-Verwaltungs-Kosten der Provinzial-Feuer-Sozietät Vier Prozent der Gesammt-Einnahme nicht erreichen, hat der Provinzial-Landtag die Befugniß, über die Ersparnisse gegen diesen Prozentsatz zu Gunsten der verdientesten oder am meisten beschäftigten Beamten, welche die Geschäfte der Sozietät sonst unentgeldlich besorgen, zu disponiren.

13. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 73. Bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch (Haupt-Kataster), und für jede Burgemeisterei ein Bezirks-Lagerbuch ge-

geführt, welches alle das Feuer-Versicherungs-Geschäft betreffende Haupt-Handlungen nachweisen muß.

§. 74. Damit aus dem Haupt-Lagerbuche in Zusammenstellung mit den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rechnungen zu jeder Zeit alle das Feuer-Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Burgemeisterei-Kataster in dreifacher Ausfertigung, für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen assoziirten Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular anzulegen und weiter durchzuführen. Aus den Unikaten dieser Orts-Kataster wird das Burgemeisterei-Lagerbuch, und aus den Duplikaten aller Kataster das Haupt-Lagerbuch zusammengesetzt. Die Triplikate behält der Landrath.

Seite 77-79

§. 75. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungs-Summen, und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimmten Kolonnen, und eben so die Vermerke für Hypothekgläubiger, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen: wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Orts-Kataster zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortskataster in triplo auszufertigen, um so wohl in dem Haupt- als Burgemeisterei-Lagerbuch gleichzeitig an die Stelle des alten gebracht zu werden; das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt, und zu den Akten gebracht.

§. 76. Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuch und den Burgemeisterei-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Burgemeister alljährlich sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfang des neuen Jahres in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkte der vorjährigen gleichartigen Berichts-Erstattung stattgefunden haben, in triplo berichtlich an den Landrath, und dieser an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion einsenden; und letztere hat das Duplikat und Triplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt-Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten an den Landrath, sowie dieser alsdann sofort das Triplikat an den Burgemeister zurückzusenden.

§. 77. Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungs-Summe, welche mit der §. 15. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den Burgemeister gelangen: dieser hat alsdann sofort die Abschätzungs-Verhandlung zu veranlassen und solche an den Landrath einzusenden, letzterer aber darüber ohne Anstand an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besondern Verfügung auszusprechen ist.

§. 78. Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintritts-Termin als neuer Interessent beitreten will, muß sein desfallsiges Gesuch

bei dem Burgemeister wenigstens drei Monate vorher anbringen, und widrigen Falls, wofern nämlich alsdann das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung und Klassifizirung vor Eintritt des nächsten Neujahrstages nicht gänzlich abgeschlossen werden kann, sich gefallen lassen, daß die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§. 77. und 78.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll widrigenfalls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 79. Die Abschätzungs-Verhandlungen müssen übrigens ordentlicher Weise bis längstens sechs Wochen vor dem Eintritt des Aufnahme-Termins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahme-Geschäfte, vollständig zur höheren Genehmigung vorbereitet, abgeschlossen und von dem Burgemeister an den Landrath befördert werden. Der Landrath hat sodann dieselben zu prüfen, und in längstens vierzehn Tagen an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zur endlichen Feststellung einzusenden.

§. **80.** Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungs-Summen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe und Beschreibung und des der letztern angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht werden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse der §§. 18. ff. bedarf. Im letztern Falle findet die Vorschrift der §§. 78. und 79. statt. Solche Erhöhungen aber, die bloß auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, imgleichen Heruntersetzungen der Versicherungssumme, und gänzliche Löschungen können noch bis sechs Wochen vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine rechtsgültig nachgesucht, und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 81. Anträge dieser Art, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 82. Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Termine müssen alle Berichte, Anträge, Beschreibungen und Taxen, welche die Landräthe einzureichen haben, sowohl, was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Direktion seyn. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herausheben, und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lager-Buchs bewirken, und jedem Landrath die ihn angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. **83.** Bei entstehenden Brandunfällen ist der Eigenthümer des beschädig-

digten Gebäudes verpflichtet, dem Landrath längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben Nachricht zu ertheilen, oder sich eigene persönliche Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß diese Berichtigung durch die Orts-Obrigkeit bereits erfolgt ist.

§. 84. Wird diese Benachrichtigung verabsäumt, oder über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, eine solche Verspätung auch nicht etwa durch Natur-Ereignisse (z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergl.) gerechtfertigt, so ist der Säumige in eine Geldpön nach Umständen von Fünf bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 85. Der Landrath muß von der ihm mitgetheilten Nachricht, mit Bezeichnung der Kataster-Nummer des verunglückten Gebäudes, der Provinzial-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst die Schaden-Aufnahme (§. 40. ff.) in längstens vierzehn Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden vollständig bewirken, und solche in doppelter Ausfertigung sofort an die Provinzial-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 86. Werden diese (§. 85.) Fristen verabsäumt, oder finden sich gegen die Schaden-Aufnahme Seitens der Provinzial-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 57.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 87. Zu Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge erhält jeder Elementar-Steuer-Erheber (§. 71.) eine besondere Heberolle. Diese hat der Burgemeister für jeden Hebe-Bezirk anzufertigen, solche dem Landrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen, und mit der von letzterem in förmlicher Ausfertigung erfolgten Bestätigung den resp. Erhebern zuzustellen.

§. 88. Uebrigens sind die Kassen-Geschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse und den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen, unter Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen, möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 89. Zu diesem Zweck kann, wiewohl die Provinzial-Direktion ihrerseits alle Zahlungs-Anweisungen an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse ergehen läßt, der Rendant der letzteren alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihm dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen anweisen.

§. 90. Die einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-

zietäts-Kasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung, und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 91. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Provinzial-Direktion nachgesucht und justifizirt, und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 92. Daß und wie bei den von der Provinzial-Direktion und dem Rendanten der Haupt-Feuer-Sozietäts-Kasse ausgehenden Dispositionen und der dabei eintretenden Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen die Einrichtung so zu treffen, daß bei jedem Elementar-Steuer-Erheber in den festzusetzenden Fristen aller und jeder Bestand aufgeräumt werde, wird besonderen Instruktionen vorbehalten.

§. 93. Von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse selbst soll, sobald der Baarbestand Eintausend Thaler erreicht, jeder höhere oder sonst augenblicklich entbehrliche Bestand bei der Bank zinsbar belegt; auch soll, sobald der Kassen-Bestand bei einem Jahres-Abschluß einschließlich der Bank-Kapitalien Funfzig Tausend Thaler erreicht, allen Theilnehmern der Sozietät irgend ein (näher zu bestimmender) aliquoter Theil des nächsten Beitrags durch die Provinzial-Direktion erlassen, und solches durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Dagegen aber soll auch, um außerordentliche Beitragsausschreiben möglichst zu vermeiden, die Provinzial-Direktion autorisirt seyn, in den dazu geeigneten Fällen bei der Bank oder sonst auf kurze Zeit Darlehne zu entnehmen.

§. 94. Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den einzelnen Feuer-Kassen-Rezepturen nicht eigentlich statt: es hat vielmehr nur, alljährlich längstens bis drei Monat nach Neujahr, jeder Elementar-Steuer-Erheber seine völlig erledigte Original-Heberolle an die Provinzial-Direktion einzusenden.

§. 95. Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse für jeden Elementar-Steuer-Erheber ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Provinzial-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 96. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 97. Diese wird zunächst von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor abgenommen und revidirt, und dann von demselben dem Ober-Präsidenten eingereicht, der solche dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegen hat, welchem die Superrevision und die Ertheilung der Decharge zusteht. Auch muß, nachdem solche erfolgt, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssummen, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. der außerordentlichen Beiträge, die Summen der gezahlten Brand-Vergütungsgelder, nach Klassen gesondert, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 98. Die Justifikation der Kassen-Einnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Provinzial-Direktion über den Hauptbetrag aller (einzeln darin aufzuführenden) Heberollen (§. 87.) belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten (§. 15. und 77.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest: daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungs-Belage auszufertigen;

c) ein etwaniger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 28.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 48. und 49.) durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order derselben belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 99. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben, als Gehalte u. dergl., werden durch die betreffenden Landtagsbeschlüsse (§§. 68. u. 72.) und durch kassenmäßige Quittungen, und die Tantièmen der Elementar-Erheber durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justifizirt.

§. 100. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Provinzial-Direktion in so weit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren; und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 117.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w., nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staats-Kassen zukommen würden. Zu etwanigen General-Kosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 101. Um in Uebereinstimmung mit §. 74. die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:

 1) Bei

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der General-Summe der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes, in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahme-Titel, ohne diese Unterscheidungen in folle verrechnet werden können, und

2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel an bezahlten Brand-Vergütungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 55.) vermerkt werden.

§. 102. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse muß von dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor wenigstens von vier zu vier Wochen revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit nach Gutfinden des Ober-Präsidenten, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 103. Was die Elementar-Steuer-Erheber anlangt, so liegt die Revision ihrer Rezepturen den resp. Steuer-Kontrolleurs ob, die auch ihrerseits darauf zu achten und zu halten haben, daß die Feuer-Sozietäts-Beiträge gehörig eingezogen und die darauf angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden. Die Burgemeister haben sich bei diesen Revisionen regelmäßig einzufinden, und in Bezug auf die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten daran Theil zu nehmen. Auch die Landräthe haben darauf zu wachen, daß diesem Allen gehörig genügt werde.

14. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 104. Beschwerden über das Verfahren der Ortsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion und weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerium des Innern und der Polizei anzubringen, die Beschwerden, welche über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 105. Es muß jedoch auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten ein zu diesem Zweck abgefaßter allgemeiner Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion über den Zustand der Sozietät vorgelegt werden, welchem dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 97.) anzuschlieschließen sind. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und, wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 106. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen,

hen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihn überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 107. Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten u. dergl., findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 108. Der Rekurs geht (nach §. 104.) zunächst an den Ober-Präsidenten, und dann an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 109. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Burgemeister, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner der Burgemeisterei, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Feuer-Sozietät assozirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältniß, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 110. Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Burgemeister vertritt dabei die Sozietät.

§. 111. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 112. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nich-

Nichtigkeits-Klage, wo solche durch den §. 110. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher jedoch sein Urtel bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt daß, Falls ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß. Die Nichtigkeits-Klage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 113. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 114. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 112. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

15. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 115. Jeder in der Provinz Westphalen mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe in so weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 116. Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftkreises den Requisitionen der Feuer-Sozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anhalten.

§. 117. Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhre nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder eintausend Quadratfuß-Grundfläche für jedes Stockwerk Zwei und ein halb Silbergroschen:

b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß-Grundfläche für jedes Stockwerk Funfzehn Silbergroschen;

c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letztern Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß-Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Und eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäude-

bäude-Beschreibung rc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt, und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 118. Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuer-Sozietäts-Behörden in den Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. (§. 100.)

§. 119. Jede Orts-Obrigkeit ist verbunden, die §. 12. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die im §§. 20. und 23. vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen, und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokal-Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 120. Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht gesetzliche besondere Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 121. Endlich soll auch von jedem Brandschaden, der sich in ihrem Bezirk zuträgt, die Ortsbehörde dem Kreislandrath sogleich und innerhalb längstens vier und zwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von Amtswegen Nachricht mitzutheilen gehalten seyn.

16. Prämien u. Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 122. Außer dem eigentlichen Brand-Entschädigungsgeldern sollen von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste der von auswärts, d. h. von einer andern Gemeinde oder Ortschaft her zu Hülfe gekommenen Sprützen Fünf Thaler, und für die zweite Zwei und einen halben Thaler, sofern solche noch während des Brandes eingetroffen sind, und zwar sollen diese Prämien den Eigenthümern des Gespanns, welches die Spritze herbeibringt, gebühren;

2) außerdem sollen Beschädigungen, welche bei einem Brandunfall die Löschgeräthschaften fremder zu Hülfe gekommener Gemeinden oder Ortschaften betroffen haben, zum vollen Betrage der wirklich verwendeten Herstellungskosten vergütet werden. Jedoch muß der tadellose Zustand der Geräthe vor dem Brande glaubhaft dargethan; auch soll die Vergütung auf den Ersatz verlorner oder beschädigter Löscheimer überhaupt nicht ausgedehnt werden.

§. 123. Diese Prämien und Entschädigungen (§. 122.) finden zwar statt ohne Unterschied, ob der Brand ein bei der Provinzial-Feuer-Sozietät assoziirtes Gebäude betroffen oder bedroht hat oder nicht: jedoch bleibt der Sozietät der Rückgewähr-Anspruch gegen den bei ihr nicht assoziirten Eigenthümer des Gebäudes vorbehalten; auch fällt die Prämie rc. fort, wenn das Gebäude bei einer Privat-Anstalt versichert war, die nach ihren Statuten gleichfalls Prämien zahlt.

§. 124. Endlich können auch nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion

tion diejenigen Schäden, welche nicht durch das Feuer selbst, sondern zur Beförderung der Löschung desselben hervorgebracht worden, den Umständen nach ganz oder zum Theil selbst dann vergütet werden, wenn diese Schäden zwar solche Gebäude, die nicht assoziirt sind, betroffen haben, durch sie aber die Gefahr von assoziirten Gebäuden abgewandt worden: doch muß in Fällen dieser Art die besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei nachgesucht werden.

Hiernach hat sich nun Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.

A.

Beschreibung der Gebäude

des .... zu ....

1. Lage.

Die Entfernung vom fremden Gehöfte und von den Neben-Gebäuden ist hier zu bemerken.

2. Beschaffenheit.

Die Länge, Höhe und Tiefe, die Bauart, Bedachung und der bauliche Zustand ist hier zu beschreiben.

3. Benutzung.

Beschreibung der Feuerungs-Anlagen,

und

Angabe der in dem Gebäude aufbewahrten Materialien.

(Zum §. 19. gehörig.)

B.

Die zur Abschätzung der Gebäude in das Feuer-Sozietäts-Kataster vereideten Taxatoren haben nach den vorbemerkten Klassifikations-Merkmalen die unten bezeichneten Gebäude nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen und den allgemeinen Vorschriften des Reglements abgeschätzt, wie solche eingetragen sind.

So geschehen zu .... den ten 18..

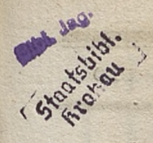
No. des Katasters.	No. des Hauses.	Litt. der Neben-Gebäude.	Name des Besitzers.	Benennung der Gebäude.	Angaben des Werths. Klasse.	Angaben des Werths. Rthlr.	Erklärung des Besitzers über die Höhe der zu versichernden Summe. Rthlr.

Vor dem unterzeichneten Burgemeister erschien der .... zu .... mit dem Antrage, die vorstehend aufgeführten Gebäude nach der darüber aufgenommenen Taxe in dem Feuer-Sozietäts-Kataster so eintragen zu lassen, wie darüber in der letzten Kolonne die Höhe der zu versichernden Summe ausgedrückt worden.

.... den ten .... 18..

Der Burgemeister.

(Zum §. 21. gehörig.)



Feuer = Sozietäts = Kataster

der Ortschaft (Gemeinde) (Stadt)

N..... N.....

gehörig

zur Bürgermeisterei N..... N....

Kreises N..... N.....

(Zum §. 74. gehörig.)

No. des Katasters.	No. des Haupt-Gebäudes.	Zeichen der Neben-Gebäude.	Tag, mit welchem der Versicherungs-Beitrag anfängt.	Namen der Hausbesitzer.	Benennung der Gebäude.	Versicherung.								Veränderung pro							
						Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt.			Darnach in Summa.			Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt.			Darnach in Summa.		
								Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.			Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.

Veränderung pro				Veränderung pro				Veränderung pro				Tag, mit welchem der Versicherungs-Vertrag aufhört.	Bemerkungen über versicherte Schulden
Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt. Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt. Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.	Summa.	Klasse.	Der ordentliche Beitrag von einem Jahre beträgt. Rtl. sgr. pf.	Darnach in Summa. Rtl. sgr. pf.		

(No. 1693.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Provinz Westphalen, und Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement für die Provinz Westphalen, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei allen denjenigen Sozietäten, welche und insoweit sie durch das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement vom heutigen Tage, §. 2. und 2. b., aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31sten Dezember 1836. fort, und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2. Alle bis zu diesem Zeitpunkt sich ereignende Feuerschäden sind also als diesen aufgelöseten Sozietäten angehörige Schadenfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3. Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen und zu Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungs-Geschäft im Laufe des Jahres 1837. beendigt werden. Was alsdann in jeder Sozietäts-Kasse an Beständen noch übrig bleiben möchte, ist ausschließlich unter die bei der Auflösung vorhandenen Theilnehmer jeder besonderen Sozietät pro rata ihrer Versicherungs-Summen zu vertheilen und ihnen resp. zu erstatten oder zu Gute zu rechnen.

§. 4. Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungs-Geschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder aufgelöseten Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1837. Unserm Ministerio des Innern und der Polizei davon zu berichten.

§. 5. Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender und erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1837. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6. Soweit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften erwachsen, und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wieder-Anstellung bei der Provinzial-Feuer-Sozietät zugehen

zu

zu lassen, als worauf bei der ersten Einrichtung des Provinzial-Direktions-Büreaus vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wollen Wir aus Unsern Kassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge tragen.

§. 7. Zur Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage ist zuvörderst erforderlich, daß die Bestellung und Dienst-Einweisung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors zu gehöriger Zeit bewirkt werde. Um dieses möglich zu machen, hat schon der Westphälische Provinzial-Landtag einen ständischen Ausschuß gewählt, welcher auch während der Zeit, da der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, berufen werden kann, und die Vollmacht hat, Behufs der ersten Ausführung der neuen Feuer-Sozietäts-Verfassung die Rechte des Provinzial-Landtags selbst in dessen Namen auszuüben, so jedoch, daß für die Zeiten, wo der Provinzial-Landtag versammelt und seine Funktionen selbst auszuüben im Stande ist, diese Vollmacht ruht. Sobald nun die Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements erfolgt ist, so hat der Provinzial-Landtag oder dessen bevollmächtigter Ausschuß nach §. 68. des Reglements den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor zu wählen und den Betrag seiner Remuneration mit Einschluß der Büreau-Kosten zu bestimmen. Dies muß baldmöglichst im Laufe des Jahres 1836. geschehen seyn: die gleichmäßige Wahl und Bestätigung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten (§. 69. des Reglements) und die Beauftragung der Lokal-Erheber (§. 71. daselbst) muß bis längstens vor Ablauf des Jahres 1836. erfolgen.

§. 8. Da die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und Taxen, die Klassifikation der Gebäude und Anlegung der Lagerbücher schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Sozietäten viele vorbereitende Geschäfte herbeiführt, so soll der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor schon vom 1sten April 1836. an in Besoldung treten; die bis dahin vorkommenden Geschäfte müssen gratis besorgt werden. Wie und wann die Zahlung jener Besoldung erfolgt, ist weiter unten bestimmt.

§. 9. Sogleich nach seiner Bestätigung hat der Provinzial-Direktor keine Zeit zu verlieren, um vor Ablauf des Jahres 1836. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und Taxen, die Klassifikation der Gebäude, und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gemäß, zu Stande zu bringen. Zur Erleichterung der ersten Einrichtung soll jeder Abschätzungs-Kommission bei Aufnahme der Beschreibungen und Taxen (§§. 18. ff. des Reglements) ein das Geschäft leitender Kommissarius, welchen der Landrath zu ernennen hat, beigegeben werden.

§. 10. Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1836 melden könne: doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zu Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung vor dem 1sten Juli geschehen.

§. 11. Damit aber der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nicht zu lange in Ungewißheit bleibe, auf welche Gebäude er seine Geschäfte zu richten habe,

habe, und da es augenscheinlich in so kurzer Frist unthunlich ist, alle Gebäude-Eigenthümer insonderheit über ihren Willen zuvor zu befragen, und zugleich sich darüber, daß solchen Willens-Erklärungen, mit Rücksicht auf §. 14. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements oder sonst, nichts entgegenstehe, genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so setzen Wir hiermit fest, daß, wiewohl die Theilnahme an der Provinzial-Feuer-Sozietät ganz freiwillig seyn und bleiben soll, dennoch für die drei ersten Jahre ihres Bestehens diese Willkühr der Interessenten nicht gänzlich statt haben, sondern jeder bei den bisher in der Provinz bestandenen und nach §. 1. dieser Verordnung mit ultimo December 1836. aufhörenden Feuer-Sozietäten assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger Gebäude, als von selbst in die Provinzial-Feuer-Sozietät übergehend angesehen, und den danach an ihn gemachten reglementsmäßigen Anforderungen zu genügen verpflichtet seyn soll.

Von dieser Pflicht kann keiner der vorerwähnten Gebäude-Besitzer, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, entbunden werden. Es versteht sich aber von selbst, daß Jedermann, dem es fernerhin in der Feuer-Sozietät zu bleiben nicht ansteht, mit ultimo Dezember 1839. oder späterhin mit dem reglementsmäßigen Austritts-Termine wieder austreten kann; nur muß sodann der Austritt nach weiterer Vorschrift des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gebührend nachgesucht, und nach dessen Grundsätzen geprüft und weiter verhandelt werden.

§. 12. Der Uebergang geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, so weit solches nach den beizubringenden Gebäude-Beschreibungen und den denselben angehängten Attesten zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs-, oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch Zehn theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungs-Summe gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte 1836. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst-untern durch Zehn theilbaren Summe vermuthet, und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 13. Hiernach muß jeder Burgemeister sich davon, welche Gebäude innerhalb seines Bezirks bei einer der bisherigen und mit ultimo Dezember 1836. aufhörenden Sozietäten, und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zweck ist jede Behörde der eben gedachten Sozietäten verpflichtet, demselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Begehren gratis mitzutheilen.

§. 14. Auch die Klassifikation aller derjenigen Gebäude, von denen Beschreibung und Taxe nach §§. 19. bis 21. des Reglements vorliegt, hat keine Schwierigkeit, und erfolgt nach den Vorschriften des Reglements. Sollte aber in einzelnen Fällen Beschreibung und Taxe nicht bis zum 1sten September 1836. beschafft werden können, so setzt der Burgemeister die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Eigen-

genthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 15. Spätestens bis zum 1sten Oktober 1836. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zugehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10ten desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremtorischen Termin, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren (§§. 107. u. ff. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 16. Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuersgefahr bisher (§. 14. des Reglements) eine Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf dann nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Real-Gläubiger, welcher schon vor dem 1sten Januar 1837. eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungs-Konsens beigebracht ist.

§. 17. Ueberhaupt aber müssen die Burgemeister dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des November-Monats alle die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitende Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem 1sten Dezember 1836. an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt werden.

§. 18. Darauf pflichtmäßig zu wachen, daß dies alles (§§. 7. ff.) gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch Unser Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt; auch übertragen Wir es vornehmlich seiner Fürsorge, zu seiner Zeit die Berichtigung des Kautions-Punktes (§§. 69. und 71. des Reglements) zu bewirken, und liegt demselben daneben ob, Unser Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 19. Wie der Uebertritt des bis jetzt bei der Nassauischen oder Koblenzer Assekuranz im Verbande stehenden Kreises Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, zu der künftigen Westphälischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu bewirken sey, werden Unsere Ober-Präsidenten der Provinzen Rheinland und Westphalen gemeinschaftlich festsetzen.

§. 20. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1836. und 1837. an Gehalt, welches in den gewöhnlichen Gehalts-Terminen auszuzahlen ist, an Remunerationen und anderen der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion auf deren Antrag durch Verordnung Unsers Ober-Präsidenten bei den resp. Regierungs-Haupt-Kassen ein angemessener Kredit eröffnet, und darauf von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion die nöthigen Zahlungen nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen angewiesen werden.

§. 21. Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen,

folgen, wenn für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zu Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte das dem Provinzial-Direktor ausgesetzte Gehalt nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remunerationen nothwendig wird; jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt, und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 22. Die nach §§. 20. und 21. entstehenden Vorschüsse Unserer Regierungs-Haupt-Kassen müssen denselben im Laufe des Jahres 1837. zur Hälfte, und in den beiden Jahren 1838. und 1839. zur andern Hälfte aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 23. Schließlich bemerken Wir, daß die in dem Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen vom heutigen Tage in den §§. 67. und ff. vorgeschriebene Form der Verwaltung durch einen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die erste Zeit ihres Bestehens in Anwendung gebracht werden soll, zu betrachten ist, und daß Wir hiermit Unseren getreuen Ständen der Provinz Westphalen ausdrücklich vorbehalten, auf irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage diese Verwaltungs-Form wiederum aufzulösen und die fernere Verwaltung durch Unsern Ober-Präsidenten und resp. durch die Regierungen in Antrag zu bringen.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.